

Im Kinder- und Jugendbericht 2008 (vgl. Kinder- und Jugendbericht der Landesregierung Sachsen-Anhalt 2008, LT – Drucksache 5/ 1916, Seite 53) trifft die Landesregierung folgende Aussage zu Kindern in Frauenhäusern:

„In Sachsen- Anhalt werden jährlich ca. 680 Frauen im Frauenhaus aufgenommen. Die Anzahl der dazugehörigen Kinder ist ebenso hoch. Eine Aufnahme im Frauenhaus bedeutet für diese Kinder oft einen Wechsel der Betreuungseinrichtung oder der Schule und fast immer des Freundeskreises. Mitarbeiterinnen aus Frauenhäusern beobachten u. a. Entwicklungsverzögerungen, ein gestörtes Selbstbildnis, Aggressivität, Konzentrations- und Schlafprobleme. Weitere Belastungen, denen die Kinder in den Familien ausgesetzt waren, sind z.B. das Suchtverhalten oder die (zeitweise) eingeschränkte Erziehungsfähigkeit von Elternteilen.“

Ausgehend von diesem Hintergrund fragen wir die Stadtverwaltung:

1. Wie viele Frauen und Kinder suchten im Jahr 2008 Zuflucht im städtischen Frauenschutzhaus?
2. Welche Hilfs- und Unterstützungsangebote, insbesondere zur Bewältigung von Gewalterfahrungen, werden den Kindern, die im Frauenschutzhaus leben, angeboten?
3. Welche Erfahrungen, auch in Hinblick der Zusammenarbeit in überregionalen Netzwerken, konnten dazu gesammelt werden?
4. Sieht die Verwaltung Möglichkeiten, das städtische Frauenschutzhaus in die Jugendhilfeplanung der Stadt Halle (Saale) zu integrieren? Wenn nein, warum nicht?
5. Welche Folgen hätte ein Ausbleiben bzw. eine Kürzung der Co-Finanzierung des Frauenschutzhauses durch das Land?

gez. Dr. Bodo Meerheim
Fraktionsvorsitzender

Antwort der Verwaltung:

1. Wie viele Frauen und Kinder suchten im Jahr 2008 Zuflucht im städtischen Frauenschutzhaus?

Im letzten Jahr wurden im halleschen Frauenschutzhaus **75 Frauen** mit **48 Kindern** aufgenommen und betreut

2. Welche Hilfs- und Unterstützungsangebote, insbesondere zur Bewältigung von Gewalterfahrungen, werden den Kindern, die im Frauenschutzhaus leben, angeboten?

Konzeptionelle Zielstellung ist, dass Kinder Hilfe und Unterstützung erhalten

- bei der geschlechtsspezifischen Aufarbeitung der Gewalterfahrungen,
- bei der Stärkung des Selbstwertgefühls und Selbstvertrauens,
- bei Entwicklungsrückständen und anderen Defiziten,
- bei Sorgerechts- und Umgangskonflikten (wobei es sich hier um die Bearbeitung von Loyalitätskonflikten der Kinder derart handelt, dass die Eltern ihre Kinder als Druckmittel

gegenüber den anderen Partner benutzen, z.B. Anzeige wegen Kindesentzug, Recht auf Umgang. Es geht hier nicht um Regelungen zum Umgang etc.)

- bei der Aufarbeitung von Störungen in der Mutter-Kind-Beziehung,
- bei der Suche nach eigenen Schutz- und Bewältigungsstrategien,
- bei der Kontaktaufnahme und der Vermittlung von ambulanten und weiterführenden Angeboten.

Da die Arbeit mit den Kindern nicht Bestandteil des Zuwendungsvertrages mit dem LSA ist, wurde dieser Tätigkeitsbereich auch nicht Bestandteil der Leistungsbeschreibung der Frauenhausarbeit. Es obliegt jedem Träger hier eigene Prioritäten zu setzen. Das Frauenschutzhaus in Halle hält 0,5 VBE für die Arbeit mit den Kindern vor. Künftig sollen den Kindern im Stadtteilzentrum Süd nach dessen Ausbau Räume zur Freizeitgestaltung zur Verfügung stehen. Für die Betreuung wird eine Stelle im Rahmen des Kommunal-Kombi genutzt.

Das ausführliche Konzept zur Arbeit mit den Kindern im Frauenschutzhaus Halle kann beim Amt für Kinder, Jugend und Familie angefordert werden.

3. Welche Erfahrungen, auch in Hinblick der Zusammenarbeit in überregionalen Netzwerken, konnten dazu gesammelt werden?

Die Finanzierung der Personal- und Sachkosten von Frauenhäusern, die zu den freiwilligen Aufgaben der Kommunen und Landkreise gehört, ist bundesweit sehr unterschiedlich geregelt. Ein einheitliches Finanzierungsmodell gibt es nicht. Bis einschließlich 2002 regelte das Land Sachsen-Anhalt die Finanzierung der Frauenhäuser in einer entsprechenden Richtlinie. Danach wurden bei acht vorgehaltenen Frauen-Plätzen zwei Personalstellen für die Arbeit mit den Frauen sowie eine Stelle für die Arbeit mit den Kindern jeweils anteilig zu 70 % von Landesseite bezuschusst. Seit 2003 ist die Finanzierung der Frauenhäuser eine Projektfinanzierung. Maßgeblich sind dabei vertraglich festgelegte Leistungen, die die einzelnen Frauenhäuser erfüllen müssen.

Von 2003 bis 2005 war bei den Aufgaben des Zuwendungsempfängers auch die Arbeit mit den Kindern im Vertrag festgeschrieben, allerdings nicht finanziert worden. Sie wurde im darauf folgenden Vertrag 2006/2007 ersatzlos nach Absprache mit der Landesarbeitsgemeinschaft der Frauenhäuser gestrichen, da eine Finanzierung der Arbeit mit den Kindern von Landesseite erneut nicht ermöglicht werden konnte und die wenigsten Träger eine komplette Kostenübernahme sicherstellen können.

2008 verfügte Sachsen-Anhalt über insgesamt 20 Frauenhäuser mit 123 Plätzen für Frauen und 172 Plätzen für Kinder. Insgesamt 714 Frauen und 561 Kinder wurden 2008 in Sachsen-Anhalts Frauenhäusern aufgenommen.

In nur vier der zwanzig Frauenhäuser ist eine eigens für die Arbeit mit den Kindern vorgesehene Personalstelle vorhanden, meistens nur eine Teilzeitstelle, die von den jeweiligen Trägern der vier Häuser allein finanziert wird.

Die Frauenhäuser Sachsen-Anhalts bemühen sich seither, für die dringend notwendige Arbeit mit den Kindern ein Finanzierungsmodell zu finden, um sie dann als feste Größe in die Zuwendungsverträge wieder aufnehmen zu können.

Die Landesarbeitsgemeinschaft hat deshalb einen Brief an alle Landtagsabgeordneten und Fraktionsvorsitzenden versendet, da es hier auch vor allem um eine politische

Lösung geht.

4. Sieht die Verwaltung Möglichkeiten, das städtische Frauenschutzhaus in die Jugendhilfeplanung der Stadt Halle (Saale) zu integrieren? Wenn nein, warum nicht?

Jugendhilfeplanung ist ein Instrument zur systematischen, innovativen und damit zukunftsgerichteten Gestaltung und **Entwicklung der Handlungsfelder der Jugendhilfe** (§ 2 SGB VIII) mit dem Ziel, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu erhalten oder zu schaffen (§ 1 SGB VIII) und ein qualitativ und quantitativ bedarfsgerechtes **Jugendhilfeangebot** rechtzeitig und ausreichend bereitzustellen (§ 79 SGB VIII)

Ein Frauenschutzhaus ist eine freiwillige Leistung einer Gebietskörperschaft. **Es findet sich nicht im Leistungskatalog des SGB VIII wieder.**

Damit ist klar, dass ein Frauenschutzhaus keine Einrichtung der Jugendhilfe ist und somit nicht Bestandteil der Jugendhilfeplanung sein kann.

5. Welche Folgen hätte ein Ausbleiben bzw. eine Kürzung der Co-Finanzierung des Frauenschutzhauses durch das Land?

Da es sich wie bereits beschrieben, um eine freiwillige Leistung der Kommune handelt, müsste der Stadtrat beraten und beschließen:

- ob die Stadt Halle weiterhin ein Frauenschutzhaus vorhalten möchte oder
- welche möglichen Alternativen genutzt werden können und
- welcher Zuschuss zur Verfügung gestellt werden kann.

Sicher ist, dass mit einer Reduzierung der finanziellen Ausstattung des Frauenschutzhauses eine Veränderung des Angebots in Qualität und /oder Quantität erfolgen muss.

Tobias Kogge
Beigeordneter

Die Antwort der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.